

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

die jüngsten politischen Signale im Zusammenhang mit ukrainischen Männern im wehrfähigen Alter, die sich in Deutschland aufhalten, sind nicht nur politisch fragwürdig – sie berühren den Kern unserer verfassungsmäßigen Ordnung.

Die Erwartung oder auch nur implizite politische Forderung, diese Menschen sollten in ein Kriegsgebiet zurückkehren, um militärischen Dienst zu leisten, steht in einem fundamentalen Spannungsverhältnis zu zentralen Normen des Grundgesetz.

**Artikel 1 Abs. 1 GG** ist eindeutig: *„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“* Diese Norm ist nicht relativierbar – auch nicht durch außenpolitische Interessen. Wer Menschen faktisch in eine Situation drängt, in der sie gezwungen sind, zwischen Kriegsteilnahme und staatlicher Repression zu wählen, berührt genau diesen unantastbaren Kernbereich. Die Würde des Menschen umfasst auch das Recht, nicht zum Objekt staatlicher Kriegslogik gemacht zu werden.

**Artikel 4 Abs. 1 GG** schützt die Gewissensfreiheit vorbehaltlos.

Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt betont, dass Gewissensentscheidungen gerade in Fragen von Leben und Tod – wie der Beteiligung an Krieg – besonders geschützt sind. Eine politische Linie, die darauf abzielt, Menschen in einen militärischen Zwangskontext zurückzuführen, unterläuft diesen Schutz in seiner Substanz.

**Artikel 16a GG** garantiert das Recht auf Asyl.

Ergänzt wird dies durch das Asylgesetz sowie die Genfer Flüchtlingskonvention. Danach kann auch die Verfolgung wegen Wehrdienstentziehung asylrechtlich relevant sein – insbesondere dann, wenn der Militärdienst mit der Beteiligung an völkerrechtswidrigen Handlungen oder unverhältnismäßiger Gewalt einhergeht oder wenn die Verweigerung zu schwerwiegenden Sanktionen führt.

Darüber hinaus hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte klargestellt, dass Gewissensentscheidungen gegen militärischen Dienst unter den Schutz der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit fallen (Art. 9 EMRK).

## **Die moralische Dimension**

Es geht hier nicht um eine technische migrationspolitische Frage. Es geht um die Grundfrage, ob ein demokratischer Rechtsstaat bereit ist, Menschen faktisch als „Ressource“ für einen Krieg zu betrachten.

Die implizite Logik hinter der Forderung nach Rückkehr ist klar: Wer jung und männlich ist, soll kämpfen.

Diese Logik widerspricht nicht nur liberalen Grundwerten – sie reproduziert genau jene Denkmuster, die Europa historisch in Katastrophen geführt haben.

Deutschland hat eine besondere Verantwortung. Die Verfolgung von Deserteuren im Nationalsozialismus war kein Randphänomen, sondern systematischer Bestandteil eines verbrecherischen Kriegsapparates. Dass diese Opfer erst Jahrzehnte später rehabilitiert wurden, zeigt, wie lange es gedauert hat, das Primat des Gewissens über militärischen Zwang anzuerkennen.

Heute stehen wir erneut vor der Frage:

**Steht das individuelle Gewissen über der Staatsräson – oder nicht?**

## **Die politische Konsequenz**

Solidarität mit der Ukraine ist richtig und notwendig. Aber sie findet ihre Grenze dort, wo fundamentale Rechte Einzelner in Frage gestellt werden.

Ein Rechtsstaat darf:

- keinen direkten oder indirekten Druck erzeugen, der Menschen zur Rückkehr in einen Krieg bewegt,
- Asylentscheidungen nicht an geopolitische Interessen koppeln,
- und insbesondere nicht den Eindruck erwecken, dass Schutzsuchende nach ihrer militärischen Verwertbarkeit beurteilt werden.

Alles andere würde einen gefährlichen Präzedenzfall schaffen:

Dass Grundrechte situativ relativiert werden können, wenn außenpolitischer Druck groß genug ist.

## **Forderung**

Wir fordern Sie daher auf, unmissverständlich klarzustellen, dass:

- die Rechte aus Artikel 1, 4 und 16a GG uneingeschränkt gelten,
- Gewissensentscheidungen gegen militärischen Dienst respektiert werden,
- und Deutschland kein politisches Signal aussendet, das faktisch auf eine Rückführung in den Krieg hinausläuft.

Die Stärke des Rechtsstaats zeigt sich nicht in Zeiten der Ruhe, sondern in Momenten des Drucks.

Gerade jetzt muss gelten: **Das Grundgesetz ist keine Verhandlungsmasse.**

Mit Nachdruck

Marek Krlewski, Freiburg  
Wolfram P. Kastner, München  
Michael Heining, München  
Gisela Notz, Berlin  
Martin Stiefel, München  
Assunta Tammelleo, Gelting  
Irene von Neuendorf, Wittnau  
Tobias Eder, Freiburg  
Peter Herrmann, Emmendingen  
Heinzl Spagl, Freiburg  
Christian Manss, Dresden  
Renate Obermaier, Freiburg  
Kirti Ingerfurth, Freiburg